

20.05.85

AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung der Vomhundertsätze zur Berechnung der von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Einzugsstellen zu zahlende Beitragseinzugsvergütung.

B. Lösung

Die Vomhundertsätze für die Einzugsvergütung werden auf der Grundlage der bisherigen Vomhundertsätze unter Berücksichtigung der Beitragssatzveränderungen fortgeschrieben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung und die Einnahmen im Bereich der Krankenversicherung entsprechen einander. Die Verordnung ist preisneutral.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

20.05.85

AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen
der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
(RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 814 07 - Be 107/85

Bonn, den 15. Mai 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Höhe der Vergütung für das
Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen
Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Ver-
gütungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Verordnung

über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)

Vom ...

Auf Grund

- des § 1387 Abs. 2 und des § 1434 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, erstgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch § 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. S 1018),
- des § 114 Abs. 2 und des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten Fassung, erstgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018),

wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Beitragseinzugsvergütung

(1) Die Vergütung, die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Einzugsstellen zu zahlen ist, um die Kosten abzugelten, die durch das Einziehen und Abführen der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten entstehen, bestimmt sich nach einem Vomhundertsatz der eingezogenen Bei-

träge.

(2) Dieser Vomhundertsatz beträgt

1. für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984
0,1189 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen
0,4043 vom Hundert,
2. für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Mai 1985 sowie
für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987
0,1176 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen
0,4000 vom Hundert,
3. für die Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 0,1146
vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,3896
vom Hundert.

(3) Mit den Zahlungen der Beitragseinzugsvergütungen sind auch die Kosten der Betriebsprüfungen und die sonstigen Nebenkosten abgegolten.

§ 2

Streichung der Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung

Die Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung vom 5. August 1976 (BGBI. I S. 2064) wird gestrichen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 28. Juni 1973 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1983 (BGBl. I S. 403), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

Bonn, den

BegründungA) Allgemeines

Die Rentenversicherungsbeiträge, die von dem Arbeitgeber zu entrichten sind, werden grundsätzlich zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Einzugsstellen) eingezogen. Die Einzugsstellen erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch das Einziehen, Abrechnen und Abführen der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entstehen, eine Vergütung. Nach § 1434 Satz 2 RVO und § 156 Satz 2 AVG bestimmt der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Träger der Rentenversicherung die Höhe dieser Vergütung. Die Höhe der Vergütung war bisher grundsätzlich an das Beitragsaufkommen geknüpft und wurde nach einem Vomhundertsatz des Beitragsaufkommens bemessen. Veränderungen des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde durch Neufestsetzung der Vomhundertsätze Rechnung getragen.

Die in der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 28. Juni 1973 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1983 (BGBl. I S. 403), enthaltenen Vomhundertsätze waren bis zum 31. Dezember 1983 befristet, weil beim Erlass der letzten Änderungsverordnung eine Neuregelung beabsichtigt wurde. Dabei sollte die bisherige Anbindung der Vergütung an das Beitragsvolumen durch eine Anbindung der Vergütung an die durch den Beitragseinzug entstehenden Verwaltungskosten ersetzt werden. Die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenkassen haben im Rahmen der notwendigen Vorarbeiten zur Umstellung der Beitragseinzugsvergütung auf die im Beitragseinzugsverfahren anfallenden Verwaltungskosten eine Untersuchung bei einzelnen Kassen vorgenommen, um den jeweiligen Anteil der Beitragseinzugskosten an den gesamten Verwaltungskosten der Einzugsstellen zu ermitteln. Die von den Krankenkassen mitgeteilten Zahlen erwiesen sich jedoch nicht als ausreichend, um als Grundlage für eine Umstellung der Verordnung

zu dienen. Das Vorhaben, die Beitragseinzugsvergütung nach den Verwaltungskosten zu berechnen, die den Einzugsstellen durch den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge entstehen, muß daher nochmals zurück gestellt werden, so daß sich die Verordnung auf eine Fortschreibung der Vomhundertsätze auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens beschränkt.

Die Vorschriften über die Vergütungssätze gelten rückwirkend für den Zeitraum ab 1. Januar 1984, da die Vergütungshöhe bisher nur bis zum 31. Dezember 1983 festgesetzt war.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Beitragseinzugsvergütung)

Da der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der Zeit vom 1.9.1983 bis zum 31.12.1984 18,5 vom Hundert betragen hat, sind die Vomhundertsätze in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 28.6.1973 in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 28.3.1983 für die Zeit bis zum 31.12.1984 unverändert fortzuschreiben. Demgemäß beträgt der Vomhundertsatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 für das Kalenderjahr 1984 0,1189 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4043 vom Hundert für die übrigen Krankenkassen.

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20.12.1984 (BGBl. I Seite 1713) wurde der Beitragssatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 befristet auf 18,7 vom Hundert festgesetzt. Das Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-FinanzG) vom ... sieht vor, daß der Beitragssatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten in der Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 19,2 vom Hundert beträgt. Ab 1. Januar 1987 gilt wieder der vor-

herige Beitragssatz von 18,7 vom Hundert.

Die für die genannten Zeiträume festzusetzenden Vomhundertsätze der eingezogenen Beiträge sind in der Weise berechnet worden, daß die von den Beteiligten 1954 einvernehmlich vereinbarten Grundzahlen (0,20 vom Hundert für Betriebskrankenkassen und 0,68 vom Hundert für andere Krankenkassen) mit dem Verhältniswert 11 zu dem jeweils geltenden Beitragssatz vervielfältigt werden.

Zu § 2 (Streichung der Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung)

Die Regelungen der Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung vom 5. August 1976 sind durch die Neufassung des § 445 RVO im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15.12.1979 (BGBl. I S. 2241) überholt. § 445 RVO gilt in Verbindung mit § 1440 RVO, § 122 AVG auch für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge der unständig Beschäftigten. Die Verordnung über die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für bestimmte Beschäftigte bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten (Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung vom 5.8.1976) ist daher gegenstandslos geworden und wird zwecks Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu § 3 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Da aufgrund der bisherigen RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung nur bis zum Ablauf des Jahres 1983 eine Vergütungshöhe festgesetzt ist, muß § 1 zum 1. Januar 1984 in Kraft treten. Die Krankenversicherungsträger haben in der Zeit vom 1. Januar 1984 an die Einzugsvergütung bereits nach den Grundsätzen berechnet und einbehalten, auf die die Regelung des § 1 beruht. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Ver-

kündigung in Kraft.

Die Geltung der Verordnung wird zeitlich befristet, um den Übergangscharakter der Verordnung zu verdeutlichen. Die mit der Beitragseinzugsvergütung zusammenhängenden Probleme sollen in der Zeit, in der diese Verordnung gilt, einer für alle am gemeinsamen Beitragseinzug Beteiligten befriedigenden Lösung zugeführt werden.

In Absatz 2 wird die bisherige RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung aufgehoben.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten. Da die Rentenversicherung und die Krankenversicherung durch die Verordnung hinsichtlich der Beitragseinzugsvergütung so gestellt werden, wie wenn sich der Beitragssatz nicht verändert hätte, ergeben sich für beide Versicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge
zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
(RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlie-
ßung gefaßt.

C

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen
der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
(RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)

Mit der Verordnung sollen die Prozentsätze für die Einzugs-
vergütung erneut nach einem Prozentsatz der eingezogenen Bei-
träge festgesetzt werden. Der Bundesrat hat sich jedoch in
der Vergangenheit bereits mehrfach für eine künftige Anbin-
dung der Vergütung an die durch den Beitragseinzug entstehen-
den Verwaltungskosten ausgesprochen.

Nach der Begründung der vorliegenden Verordnung haben die
für eine derartige Umstellung der Beitragseinzugsvergütung
notwendigen Voruntersuchungen noch zu keinen ausreichenden
Ergebnissen geführt. Die Fortschreibung der Vergütungssätze
bis zum 31.12.1987 soll daher den Übergangscharakter dieser
Verordnung verdeutlichen.

Die derzeitige Regelung wird von allen Beteiligten - seit nunmehr schon über zehn Jahren - als unbefriedigend empfunden. Dies gilt besonders für die in den ländlichen Gebieten tätigen Krankenkassen. Diese haben u.a. wegen der geringen Zahl rentenversicherungspflichtig Beschäftigter je Arbeitgeber, wegen des allgemein niedrigeren Lohnniveaus und dessen Besonderheiten (häufig Nettolohnvereinbarungen und Sachbezüge im Gaststätten- und Nahrungsmittelgewerbe sowie in der Landwirtschaft) einen relativ höheren diesbezüglichen Verwaltungsaufwand. Gegenwärtig erreicht die Kostenerstattung nur etwa 10 bis 20 % der tatsächlichen Kosten des Beitragseinzugs dieser Krankenkassen.

Der Bundesrat bittet deshalb, die bereits seit Jahren angekündigte Umstellung des Verfahrens (vgl. Begründung in Drucksache 146/81) zu verwirklichen. Unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesrates vom 18.3.1983 (Drucksache 61/83 (Beschluß)) sollte eine neugefaßte Verordnung mit der notwendigen Umstellung der Beitragseinzugsvergütung jedenfalls vor dem 31.12.1987 erlassen werden.